

Satzung des AserKop Do e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "AserKop Do e.V.". Die Abkürzung ist "AKD".
2. Er hat seinen Sitz in Prenzlau und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist,
 - o a. die Förderung des Sports
 - o b. die Förderung von Kunst und Kultur
 - o c. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
 - o d. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere mit:
 - a) der Durchführung eines Sporttrainingslagers für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in dem unter anderem
 - gemeinschaftlicher Kraft- und Ausdauersport sowie Selbstverteidigung
 - gemeinnützige freiwillige Hilfsarbeiten im Dorf und Umgebung
 - die Teilnahme nichtdeutscher Teilnehmer (z.B. aus dem osteuropäischen Raum), welche auch verstärkt leitende Positionen haben und die Förderung dieser Entwicklung
 - ein wichtiges Element, dass Menschen mit verschiedenen sozialen Hintergrund gemeinsam ihre Freizeit sinnvoll gestalten, sich aktiv einbringen können und ständig voneinander lernen
 - die Vermittlung von Werten wie Freiheit, Demokratie und Solidarität in Diskussionsrunden und im täglichen Umgang in der Gemeinschafteinen hohen Stellenwert haben und fortlaufend weiter entwickelt werden.
 - b) verschiedenen Sportgruppen und Abteilungen, welche regelmäßig selbstständig Sport betreiben.
 - c) der Durchführung von gemeinschaftlichen Aktionen und Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sowohl das Erarbeiten und Üben von Einzelementen aus den Bereichen Jonglage, Artistik und Musik als auch das Verbinden und präsentieren dieser Elemente in einem künstlerischen Gesamtwerk enthalten.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten nur eine Aufwandsentschädigung gemäß der Finanzordnung. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei

Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand beantragt werden und wird wirksam mit dessen Zustimmung.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Das weitere regelt gegebenenfalls eine Mitgliederordnung.
6. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e. Erlass der Mitgliederordnung und der Finanzordnung
 - f. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben des Vereins
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder fernmündlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sollte sie nicht beschlussfähig sein, entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung mit den dann anwesenden Mitgliedern. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu 6 stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und einzelvertretungsberechtigt.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand tagt nach Bedarf und beschließt mit einer Mehrheit von 2 Dritteln der Vorstandsmitglieder.
4. Das weitere regelt gegebenenfalls eine Geschäftsordnung.

§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens 3 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an Kreissportbund Uckermark e.V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Prenzlau, 03.08.2013